

**Modell einer neuen Entgeltordnung
von VKA und Bund**

Zentrale Eingruppierungsvorschriften

*(Die zentralen Eingruppierungsvorschriften sind
als §§ 12, 13 TVöD in den TVöD einzufügen)*

**§ 12
Eingruppierung**

- (1) ¹Die/der Beschäftigte erhält Entgelt nach der Entgeltgruppe, in der sie/er eingruppiert ist. ²Die/Der Beschäftigte ist in der Entgeltgruppe nach der Anlage ... eingruppiert, deren Tätigkeitsmerkmalen die gesamte von ihr/ihm nicht nur vorübergehend auszuübende Tätigkeit entspricht. ³Die gesamte auszuübende Tätigkeit entspricht den Tätigkeitsmerkmalen einer Entgeltgruppe, wenn zeitlich mindestens zur Hälfte Arbeitsvorgänge anfallen, die für sich genommen die Anforderungen eines Tätigkeitsmerkmals oder mehrerer Tätigkeitsmerkmale dieser Entgeltgruppe erfüllen. ⁴Arbeitsvorgänge, die dieses Zeitmaß einzeln oder zusammen nicht erfüllen, sind der nächstniedrigeren Entgeltgruppe solange hinzuzurechnen, bis sich das Zeitmaß ergibt. ⁵Ist in einem Tätigkeitsmerkmal als Anforderung eine Voraussetzung in der Person der/des Beschäftigten bestimmt, muss auch diese Anforderung erfüllt sein.
- (2) ¹Bei Personalentwicklungsmaßnahmen können die Betriebsparteien im Rahmen einer kollektiven Regelung oder die Arbeitsvertragsparteien aufgrund individueller Vereinbarung bestimmen, dass es abweichend von Absatz 1 für eine bestimmte Dauer bei der bisherigen Eingruppierung verbleibt; die §§ 14, 31 und 32 finden keine Anwendung. ²Bei vereinbarten Personalentwicklungsmaßnahmen, die nicht erfolgreich abgeschlossen werden, ist der/dem Beschäftigten mindestens eine Tätigkeit zu übertragen, die ihrer/seiner bisherigen Eingruppierung entspricht.

Protokollerklärung zu Absatz 1 Satz 3

¹Arbeitsvorgänge sind Arbeitsleistungen (einschließlich Zusammenhangersarbeiten), die, bezogen auf die gesamte auszuübende Tätigkeit der/des Beschäftigten, zu einem bei natürlicher Betrachtung abgrenzbaren Arbeitsergebnis führen (z. B. unterschriftsreife Bearbeitung eines Aktenvorgangs, wie etwa Bearbeitung eines Antrags auf eine Sozial- oder Drittmittelleistung, einer Baumaßnahme oder eines Widerspruchs, Betreuung bzw. Pflege einer Person oder Personengruppe, Erstellung einer Bauzeichnung, Erstellung eines EKG, Durchführung einer Unterhaltungs- bzw. Instandsetzungsmaßnahme). ²Jeder einzelne Arbeitsvorgang ist als solcher zu bewerten und darf dabei hinsichtlich der Anforderungen zeitlich nicht aufgespalten werden. ³Arbeitsvorgänge, die verschiedene tarifliche Anforderungen erfüllen, dürfen auch bei äußerer Gleichheit oder Ähnlichkeit des Arbeitsablaufs nicht zu einem Arbeitsvorgang zusammengefasst werden (z. B. die Bearbeitung von Anträgen auf Sozial- oder Drittmittelleistungen unterschiedlicher Schwierigkeitsgrade). ⁴Übt die/der Beschäftigte eine Funktion aus (z. B. Leitung einer Einrichtung, einer Zweigstelle, einer Abteilung, eines Sachgebiets), so steht dies der Annahme mehrerer Arbeitsvorgänge bei Ausübung weiterer fachlicher Aufgaben nicht entgegen. ⁵Dies gilt nicht, wenn eine Funktion in einer Entgeltgruppe ausdrücklich genannt ist.

§ 13 Eingruppierung in besonderen Fällen

- (1) ¹Ist dem/der Beschäftigten eine andere, höherwertige Tätigkeit nicht übertragen worden, hat sich aber die ihm/ihr übertragene Tätigkeit (§ 12 Abs. 1 Satz 2) nicht nur vorübergehend derart geändert, dass sie den Tätigkeitsmerkmalen einer höheren als seiner bisherigen Entgeltgruppe entspricht (§ 12 Abs. 1 Satz 3 bis 5), und hat der/die Beschäftigte die höherwertige Tätigkeit ununterbrochen sechs Monate lang ausgeübt, ist er/sie mit Beginn des darauf folgenden Kalendermonats in der höheren Entgeltgruppe eingruppiert. ²Für die zurückliegenden sechs Kalendermonate gilt § 14 entsprechend.
- (2) ¹Ist die Zeit der Ausübung der höherwertigen Tätigkeit durch Urlaub, Arbeitsbefreiung, Arbeitsunfähigkeit oder Vorbereitung auf eine Fachprüfung für die Dauer von insgesamt nicht mehr als sechs Wochen unterbrochen worden, wird die Unterbrechungszeit in die Frist von sechs Monaten eingerechnet. ²Bei einer längeren Unterbrechung oder bei einer Unterbrechung aus anderen Gründen beginnt die Frist nach der Beendigung der Unterbrechung von neuem. ³Wird dem/der Beschäftigten vor Ablauf der sechs Monate wieder eine Tätigkeit zugewiesen, die den Tätigkeitsmerkmalen seiner bisherigen Entgeltgruppe entspricht, gilt § 14 entsprechend.

Anlage [] TVöD

(Die Anlage [] TVöD gliedert sich in einen Allgemeinen Teil sowie einen bundspezifischen Besonderen Teil (Bund) bzw. spartenspezifische Besondere Teile (VKA))

Anmerkungen (noch in Tarifvertragstexte umzusetzen):

- Die nachfolgende Entgeltordnung gliedert sich in einen Allgemeinen Teil und Besondere Teile. Der Allgemeine Teil enthält aufeinander aufbauende Oberbegriffe unter Berücksichtigung der Wertebenen. Spartenspezifisch oder bundspezifisch können Besonderheiten in den Oberbegriffen vorgesehen werden. Die Oberbegriffe sind grundsätzlich durch Beispiele zu konkretisieren. Diese müssen die Wertigkeit des Oberbegriffs wiedergeben. Für den Bereich der VKA gilt, dass die Beispiele nicht unmittelbar eingruppierend sind, sondern auch bei auszuübenden Tätigkeiten, die einem Beispiel entsprechen, stets auch die Wertigkeit eines Oberbegriffs erfüllt sein muss. Für den Bereich des Bundes sind die Beispiele unmittelbar eingruppierend.
- Ausgewiesene Ferner-Merkmale führen, ohne dass sie den Oberbegriff erfüllen, zur Eingruppierung in diejenige Entgeltgruppe, in der sie ausgebracht sind. Ferner-Merkmale sind ausnahmsweise möglich.
- Funktionsmerkmale, die einen einheitlichen Arbeitsvorgang unabhängig von der Wertigkeit der einzelnen Teiltätigkeiten beschreiben, setzen im Regelfall eine einheitliche Organisationsform und jeweils gleiche Tätigkeiten voraus. Sie können Beispiele oder Ferner-Merkmale sein.
- Für die Bestimmung der Ausbildungsdauer ist die Regelausbildungszeit zu Grunde zu legen. Zeiten von Zulassungs- und Berufspraktika werden unabhängig davon, ob sie

zu einer höheren Qualifikation oder zur Anerkennung führen, nicht auf die Ausbildungszeit angerechnet.

- Maßgebend für die Ausbildungsdauer eines außerhalb des Berufsbildungsgesetzes bundes- oder landesrechtlich geregelten Ausbildungsberufs ist dessen kürzeste Regelausbildungszeit in einem Bundesland. Soweit im Rahmen dieser Ausbildung eine weitere Qualifikation, z. B. ein zusätzlicher allgemeiner Schulabschluss erworben werden kann, bleibt dies bei der Bestimmung der Ausbildungsdauer unberücksichtigt.
- Dem Berufsbildungsgesetz stehen die entsprechenden Bestimmungen der Handwerksordnung gleich.
- Ist in einem Oberbegriff eine Vorbildung oder Ausbildung als Anforderung bestimmt, sind Beschäftigte, die die geforderte Vorbildung oder Ausbildung nicht besitzen, bei Erfüllung der sonstigen Anforderungen des Oberbegriffs in der nächstniedrigeren Entgeltgruppe eingruppiert.
- Die Entgeltordnung hat eine effiziente Aufgabenerledigung zu unterstützen.
- Mit Inkrafttreten der Entgeltordnung sind auch der TVÜ-VKA und der TVÜ-Bund anzupassen. Bislang weiter Anwendung findende Zulagen- und Zuschlagsregelungen (Meister-, Techniker-, Programmiererzulage, Vorarbeiterzulage usw., Funktionszulagen u. a.) gehen in der Entgeltordnung auf.
- VKA: Beschäftigten der Entgeltgruppen 5 bis 8, denen aufgrund ausdrücklicher schriftlicher Anordnung des Arbeitgebers Führungsverantwortung für mehrere Beschäftigte übertragen ist, erhalten für die Dauer der Übertragung eine Funktionszulage in Höhe von 100,00 Euro monatlich, wenn die Führungsverantwortung nicht ausdrücklich als Tätigkeitsmerkmal ausgewiesen oder Inhalt der Tätigkeit ist; Führungsverantwortung in den übrigen Entgeltgruppen ist mit der Eingruppierung abgegolten.
- Öffnungsmöglichkeit für bundspezifische Regelungen bzw. Regelungen auf Ebene der Mitgliedverbände der VKA innerhalb eines vorgegebenen Rahmens.

Entgeltgruppe 1

(bereits verhandelt)

Entgeltgruppe 2

2.1. Beschäftigte mit Tätigkeiten, die eine eingehende fachliche Einarbeitung voraussetzen

(Eine eingehende fachliche Einarbeitung ist die strukturierte, vertiefte Vermittlung von fachbezogenen Kenntnissen und Fertigkeiten, die erforderlich sind, um die Tätigkeiten fachgerecht ausüben zu können.)

2.2 Beschäftigte mit einer abgeschlossenen Ausbildung in einem bundes- oder landesrechtlich geregelten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von bis zu einem Jahr und entsprechender Tätigkeit

Beispiele:

Entgeltgruppe 3

3.1 Beschäftigte der Entgeltgruppe 2 mit schwierigeren Tätigkeiten

(Schwierigere Tätigkeiten erfordern gegenüber den entsprechenden Tätigkeiten der Entgeltgruppe 2 höhere fachliche Anforderungen.)

3.2 Beschäftigte mit einer abgeschlossenen Ausbildung in einem nach dem Berufsbildungsgesetz anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mehr als einem Jahr und entsprechender Tätigkeit

3.3 Beschäftigte mit einer abgeschlossenen Ausbildung in einem bundes- oder landesrechtlich geregelten Ausbildungsberuf außerhalb des Berufsbildungsgesetzes mit einer Ausbildungsdauer von mehr als einem Jahr und entsprechender Tätigkeit

3.4 Beschäftigte, die ohne die geforderte Ausbildung auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten der Ziffern 3.1, 3.2 oder 3.3 ausüben

Beispiele:

Entgeltgruppe 4

4.1 Beschäftigte der Entgeltgruppe 3, deren Tätigkeit gründliche Fachkenntnisse erfordert

4.2 Beschäftigte mit einer abgeschlossenen Ausbildung in einem nach dem Berufsbildungsgesetz anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mehr als zwei Jahren und entsprechender Tätigkeit

4.3 Beschäftigte mit einer abgeschlossenen Ausbildung in einem bundes- oder landesrechtlich geregelten Ausbildungsberuf außerhalb des Berufsbildungsgesetzes mit einer Ausbildungsdauer von mehr als zwei Jahren und entsprechender Tätigkeit

4.4 Beschäftigte, die ohne die geforderte Ausbildung auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten der Ziffern 4.1, 4.2 oder 4.3 ausüben

Beispiele:

Entgeltgruppe 5

5.1 Beschäftigte mit einer abgeschlossenen einschlägigen Ausbildung in einem nach dem Berufsbildungsgesetz anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren und entsprechender Tätigkeit

5.2 Beschäftigte mit einer abgeschlossenen einschlägigen Ausbildung in einem bundes- oder landesrechtlich geregelten Ausbildungsberuf außerhalb des Berufsbildungsgesetzes mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren und entsprechender Tätigkeit

- 5.3 *Beschäftigte, die ohne die geforderte einschlägige Ausbildung der Ziffern 5.1 oder 5.2 auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben*

Beispiele:

Protokollerklärungen:

1. *In dieser Entgeltgruppe sind auch Beschäftigte mit dem Abschluss der Ersten Prüfung oder des Verwaltungslehrgangs I oder mit einer gleichwertigen Ausbildung und entsprechender Tätigkeit eingruppiert. Im Bereich der VKA wird die Frage der Gleichwertigkeit der Ausbildung auf Ebene der Mitgliedverbände beurteilt.*
2. *Welche Ausbildung als einschlägig bewertet wird, wird für die VKA spartenspezifisch entschieden.*

Entgeltgruppe 6

- 6.1 *Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Ziffern 5.1 oder 5.2 mit schwierigeren Tätigkeiten*

(Schwierigere Tätigkeiten erfordern gegenüber den entsprechenden Tätigkeiten der Entgeltgruppe 5 höhere fachliche Anforderungen.)

- 6.2 *Beschäftigte, die ohne die geforderte Ausbildung aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten der Ziffer 6.1 ausüben*

Beispiele:

Entgeltgruppe 7

- 7.1 *Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Ziffern 5.1 oder 5.2, deren Tätigkeit sich durch hohe Schwierigkeit oder selbstständige Leistungen aus der Entgeltgruppe 6 heraushebt*

(Die hohe Schwierigkeit von Tätigkeiten erfordert gegenüber schwierigeren Tätigkeiten der Entgeltgruppe 6 nochmals gesteigerte fachliche Anforderungen, die sich auch aus besonderen technischen Kenntnissen ergeben können. Selbstständige Leistungen erfordern ein den vorausgesetzten Fachkenntnissen entsprechendes selbstständiges Erarbeiten eines Ergebnisses unter Entwicklung einer eigenen geistigen Initiative. Eine leichte geistige Arbeit kann diese Anforderung nicht erfüllen.)

- 7.2 *Beschäftigte, die ohne die geforderte Ausbildung aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten der Ziffer 7.1 ausüben*

Beispiele:

Entgeltgruppe 8

- 8.1. *Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Ziffern 5.1 oder 5.2, deren Tätigkeit sich durch besonders hohe Schwierigkeit und durch selbstständige Leistungen aus der Entgeltgruppe 7 heraushebt*

(Die besonders hohe Schwierigkeit von Tätigkeiten erfordert gegenüber der hohen Schwierigkeit der Entgeltgruppe 7 nochmals gesteigerte fachliche Anforderungen, die in der Regel entsprechende Zusatz- oder Spezialausbildungen voraussetzen. Selbstständige Leistungen erfordern ein den vorausgesetzten Fachkenntnissen entsprechendes selbstständiges Erarbeiten eines Ergebnisses unter Entwicklung einer eigenen geistigen Initiative. Eine leichte geistige Arbeit kann diese Anforderung nicht erfüllen.)

- 8.2 *Beschäftigte, die ohne die geforderte Ausbildung aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten der Ziffer 8.1 ausüben*

Beispiele:

Entgeltgruppe 9

- 9.1 *Beschäftigte mit einem einschlägigen Bachelorabschluss in einem akkreditieren Studiengang und entsprechender Tätigkeit*
- 9.2 *Beschäftigte mit einem einschlägigen Fachhochschulabschluss und entsprechender Tätigkeit*
- 9.3 *Beschäftigte, die ohne den geforderten einschlägigen Abschluss aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten der Ziffern 9.1 oder 9.2 ausüben*

Beispiele:

Protokollerklärung zu Ziffer 9.1.:

Hierunter fallen auch Beschäftigte mit einem einschlägigen Bachelorabschluss an einer wissenschaftlichen Hochschule.

Protokollerklärungen zu Ziffer 9.2:

- 1. Hierunter fallen auch Sparkassenbetriebswirte.*
- 2. Hierunter fallen auch Beschäftigte mit dem Abschluss der Zweiten Prüfung oder des Verwaltungslehrgangs II oder mit einer gleichwertigen Ausbildung und entsprechender Tätigkeit. Im Bereich der VKA wird die Frage der Gleichwertigkeit der Ausbildung auf Ebene der Mitgliedverbände beurteilt.*

Entgeltgruppe 10

- 10.1 *Beschäftigte der Entgeltgruppe 9 Ziffern 9.1 oder 9.2, deren Tätigkeit sich durch besondere Verantwortung aus der Entgeltgruppe 9 heraushebt*
- 10.2 *Beschäftigte, die ohne den geforderten einschlägigen Abschluss aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten der Ziffer 10.1 ausüben*

Beispiele:

Entgeltgruppe 11

- 11.1 *Beschäftigte der Entgeltgruppe 9 Ziffern 9.1 oder 9.2, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 10 heraushebt*
- 11.2 *Beschäftigte, die ohne den geforderten einschlägigen Abschluss aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten der Ziffer 11.1 ausüben*

Beispiele:

Entgeltgruppe 12

- 12.1 *Beschäftigte der Entgeltgruppe 9 Ziffern 9.1 oder 9.2, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung aus der Entgeltgruppe 11 erheblich heraushebt*
- 12.2 *Beschäftigte, die ohne den geforderten einschlägigen Abschluss aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten der Ziffer 12.1 ausüben*

Beispiele:

Entgeltgruppe 13

- 13.1 *Beschäftigte mit einem einschlägigen Masterabschluss in einem akkreditierten Studiengang und entsprechender Tätigkeit*
- 13.2 *Beschäftigte mit einem einschlägigen wissenschaftlichen Hochschulabschluss und entsprechender Tätigkeit*
- 13.3 *Beschäftigte, die ohne den geforderten einschlägigen Abschluss aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten der Ziffern 13.1 oder 13.2 ausüben*

Beispiele:

*Protokollerklärung zu Ziffer 13.3:
Hierunter fallen auch Sparkassenbetriebswirte (dipl.).*

Entgeltgruppe 14

- 14.1 *Beschäftigte der Entgeltgruppe 13 Ziffern 13.1 oder 13.2, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 13 heraushebt*
- 14.2 *Beschäftigte, die ohne den geforderten einschlägigen Abschluss aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten der Ziffer 14.1 ausüben*

Entgeltgruppe 15

- 15.1 *Beschäftigte der Entgeltgruppe 13 Ziffern 13.1 oder 13.2, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe 14 heraushebt*
- 15.2 *Beschäftigte, die ohne den geforderten einschlägigen Abschluss aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende gleichwertige Tätigkeiten der Ziffer 15.1 ausüben*